

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nieharde
in Sterup, Sörup, Steinbergkirche, Esgrus, Quern und Neukirchen

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nieharde in der Sitzung am 12. März 2026 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nieharde in Sterup, Sörup, Steinbergkirche, Esgrus, Quern und Neukirchen und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
4. Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Nieharde werden Gebühren nach den in den Anlagen zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarifen erhoben.

Anlage 1: Gebühren für den Friedhof Sterup

Anlage 2: Gebühren für den Friedhof Sörup

Anlage 3: Gebühren für den Friedhof Esgrus

Anlage 4: Gebühren für die Friedhöfe Quern und Neukirchen

Anlage 5: Gebühren für den Friedhof Steinbergkirche

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

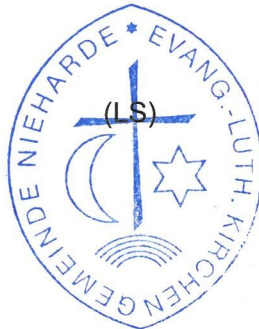
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Sörup, 24.26



Vorsitzender

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nieharde
– Der Kirchengemeinderat –





Mitglied


Genehmigungsvermerk

kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, 16.04.2026
Tgb.-Nr.: 72/2026

Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig - Flensburg
-Der Kirchenkreisrat-
Im Auftrag





(Müller)
Stellv. Verwaltungsleiter

Anlage 1

Friedhof Sterup

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätten

- a) Erdwahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m
für 20 Jahre je Grabbreite 920,-- €
- b) Erdwahlgrabstätte für Särge über 1,20 m
für 30 Jahre je Grabbreite 1.920,-- €
- c) Erdrasenwahlgrab für Särge über 1,20 m
mit Pflanzstreifen für 30 Jahre je Grabbreite 2.730,-- €

2. Urnenwahlgräber

- a) Urnenwahlgrabstätte
für 20 Jahre je Grabbreite 1.460,-- €
- b) Urnenrasenwahlgrabstätte
für 20 Jahre je Grabbreite 1.880,-- €
- c) Urnenwahlgrab am Rosenhain (GGU)
für 20 Jahre je Grabbreite zuzügl. Namensschild und Rose 2.100,-- €
- d) Urnenwahlgrab am Brunnen
für 20 Jahre je Grabbreite zuzügl. Namensschild 2.100,-- €
- e) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage mit Hecke
für 20 Jahre je Grabbreite 2.000,-- €

3. Gemeinschaftsgrabstätten (GGU)

- a) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen
für 20 Jahre 1.220,-- €
- b) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen in Rasenlage
für 20 Jahre 1.820,-- €
- c) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen am Baum
für 20 Jahre 1.820,-- €

4. Für die zusätzliche Beisetzung auf einer belegten Grabstelle (ggf. zuzüglich Verlängerungsgebühr)

- a) einer Urne 520,-- €
- b) eines Kindersarges bis 1,20 m 220,-- €

5. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht pro Jahr und Grabbreite

15,-- €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird die Gebühr unter Nr. 1 bis 3 taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 20,-- € |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 20,-- € |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 75,-- € |
| b) eines liegenden Grabmals | 20,-- € |
| 4. Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab | 20,-- € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|---|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 450,-- € |
| Särge über 1,20 m | 700,-- € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 300,-- € |
| 3. Für bestattungspflichtige Kinder bis 1 Monat nach der Geburt | 450,-- € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Ausgrabung eines Sarges (Leiche) | 3.750,-- € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne (Asche) | 600,-- € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab pro Grabbreite und Jahr der verbleibenden Nutzungszeit | 30,-- € |
|---|---------|

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2013 vergeben wurden, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,-- € je Grabbreite und Jahr erhoben.

Anlage 2

Friedhof Sörup

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

- a) Reihengrabstätte für Säрге über 1,20 m
für 30 Jahre je Grabbreite 1.720,-- €
- b) Urnenreihengrabstätte in Rasenlage
für 20 Jahre je Grabbreite 1.600,-- €

2. Wahlgrabstätten

- a) Grab für die Kleinsten
Bestattungspflichtige Kinder bis 1 Monat nach der Geburt
für 15 Jahre je Grabbreite 780,-- €
- b) Erdwahlgrabstätte für Säрге bis 1,20 m
für 20 Jahre je Grabbreite 920,-- €
- c) Erdwahlgrabstätte für Säрге über 1,20 m
für 30 Jahre je Grabbreite 1.920,-- €
- d) Erdrasenwahlgrab für Säрге über 1,20 m
für 30 Jahre je Grabbreite 2.730,-- €

3. Urnenwahlgräber

- a) Urnenwahlgrabstätte
für 20 Jahre je Grabbreite 1.460,-- €
- b) Urnenrasenwahlgrabstätte
für 20 Jahre je Grabbreite 1.880,-- €
- c) Urnenrasenwahlgrabstätte mit Pflanzkissen
für 20 Jahre je Grabbreite 2.100,-- €
- d) Urnenwahlgrab „Gedenkemein“
einschl. Grundpflege für 20 Jahre je Grabbreite 2.200,-- €
- e) Urnenwahlgrabstätte mit besonderer Gestaltung
(Turmquartier) für 20 Jahre je Grabbreite 2.000,-- €
- f) Urnenwahlgrabstätte in Baumlage
für 20 Jahre je Grabbreite
einschließlich Plakette an einer Stele 2.200,-- €

4. Für die zusätzliche Beisetzung auf einer belegten Grabstelle (ggf. zuzüglich Verlängerungsgebühr)

- a) einer Urne 520,-- €
- b) eines Kindersarges bis 1,20 m 220,-- €

5. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht pro Jahr und Grabbreite

15,-- €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird die Gebühr unter Nr. 1 bis 3 taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 20,-- € |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 20,-- € |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 75,-- € |
| b) eines liegenden Grabmals | 20,-- € |
| 4. Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab | 20,-- € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|---|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 450,-- € |
| Särge über 1,20 m | 700,-- € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 300,-- € |
| 3. Für bestattungspflichtige Kinder bis 1 Monat nach der Geburt | 450,-- € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Ausgrabung eines Sarges (Leiche) | 3.750,-- € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne (Asche) | 600,-- € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle für Nichtkirchenglieder | 390,-- € |
| 2. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes je Sarg bis 5 Tage | 200,-- € |
| jeder weitere Tag | 55,-- € |
| 3. Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab pro Grabbreite und Jahr der verbleibenden Nutzungszeit | 30,-- € |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2002 vergeben wurden, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,-- € je Grabbreite und Jahr erhoben.

Anlage 3

Friedhof Esgrus

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten
 - a) Urnengemeinschaftshain – Grabstätte anonym
für 20 Jahre 1.000,-- €

2. Wahlgrabstätten
 - a) Erdwahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m
für 20 Jahre je Grabbreite 920,-- €
 - b) Erdwahlgrabstätte für Särge über 1,20 m
für 30 Jahre je Grabbreite 1.920,-- €
 - c) Erdrasenwahlgrab für Särge bis 1,20 m
für 20 Jahre je Grabbreite 980,-- €
 - d) Erdrasenwahlgrab für Särge über 1,20 m
für 30 Jahre je Grabbreite 2.730,-- €

3. Urnenwahlgräber
 - a) Urnenrasenwahlgrabstätte
für 20 Jahre je Grabbreite 1.880,-- €
 - b) Urnenrasenwahlgrab am Baum
für 20 Jahre je Grabbreite 2.200,-- €
 - c) Urnengemeinschaftsfeld (UGF)
für 20 Jahre je Grabbreite 1.220,-- €
 - d) Urnengemeinschaftsfeld - Welle
für 20 Jahre je Grabbreite 1.220,-- €

4. Für die zusätzliche Beisetzung auf einer belegten Grabstelle
(ggf. zuzüglich Verlängerungsgebühr)
 - a) einer Urne 520,-- €
 - b) eines Kindersarges bis 1,20 m 220,-- €

5. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht
pro Jahr und Grabbreite 15,-- €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird die Gebühr

unter Nr. 1 bis 3 taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 20,-- € |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 20,-- € |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 75,-- € |
| b) eines liegenden Grabmals | 20,-- € |
| 4. Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab | 20,-- € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|---|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 450,-- € |
| Särge über 1,20 m | 700,-- € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 300,-- € |
| 3. Für bestattungspflichtige Kinder bis 1 Monat nach der Geburt | 450,-- € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Ausgrabung eines Sarges (Leiche) | 3.750,-- € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne (Asche) | 600,-- € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab pro Grabbreite und Jahr der verbleibenden Nutzungszeit | 30,-- € |
|---|---------|

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Nutzungsrechte, die vor dem 07.07.2023 vergeben wurden, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,-- € je Grabbreite und Jahr erhoben.

Anlage 4

Friedhöfe Quern und Neukirchen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätten

- a) Erdwahlgrabstätte für Säрге bis 1,20 m
für 20 Jahre je Grabbreite 920,-- €
- b) Erdwahlgrabstätte für Säрге über 1,20 m
für 30 Jahre je Grabbreite 1.920,-- €
- c) Erdrasenwahlgrab für Säрге über 1,20 m
für 30 Jahre je Grabbreite 2.730,-- €

2. Urnenwahlgräber

- a) Urnenwahlgrabstätte
für 20 Jahre je Grabbreite 1.460,-- €
- b) Nur Neukirchen: Urnengrabstätte am Baum
für 20 Jahre je Grabbreite 2.200,-- €

3. Gemeinschaftsgrabstätten (GGU)

- a) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen
für 20 Jahre 1.220,-- €
- b) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen in Rasenlage
für 20 Jahre 1.880,-- €
- c) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen am Baum
für 20 Jahre 1.820,-- €
- d) Urnengemeinschaftsfeld – Welle (Friedhof Quern)
für 20 Jahre je Grabbreite 1.220,-- €

4. Für die zusätzliche Beisetzung auf einer belegten Grabstelle (ggf. zuzüglich Verlängerungsgebühr)

- a) einer Urne 520,-- €
- b) eines Kindersarges bis 1,20 m 220,-- €

5. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht pro Jahr und Grabbreite

15,-- €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird die Gebühr unter Nr. 1 bis 3 taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 20,-- €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 20,-- €
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 75,-- €
 - b) eines liegenden Grabmals 20,-- €
4. Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab 20,-- €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. Für eine Erdbestattung
 - Särge bis 1,20 m 450,-- €
 - Särge über 1,20 m 700,-- €
2. Für eine Urnenbeisetzung 300,-- €
3. Für bestattungspflichtige Kinder bis 1 Monat nach der Geburt 450,-- €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung eines Sarges (Leiche) 3.750,-- €
2. Für die Ausgrabung einer Urne (Asche) 600,-- €

V. Sonstige Gebühren

Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab pro Grabbreite und Jahr der verbleibenden Nutzungszeit 30,-- €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Nutzungsrechte, die vor dem 07.07.2023 vergeben wurden, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,-- € je Grabbreite und Jahr erhoben.

Anlage 5

Friedhof Steinbergkirche

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätten

- a) Erdwahlgrabstätte für Säрге bis 1,20 m
für 20 Jahre je Grabbreite 920,-- €
- b) Erdwahlgrabstätte für Säрге über 1,20 m
für 30 Jahre je Grabbreite 1.920,-- €
- c) Erdrasenwahlgrab für Säрге über 1,20 m ohne Pflanzstreifen
für 30 Jahre je Grabbreite 2.730,-- €
- d) Erdrasenwahlgrab für Säрге über 1,20 m mit Pflanzstreifen
für 30 Jahre je Grabbreite 2.730,-- €

2. Urnenwahlgräber

- Urnenwahlgrabstätte
für 20 Jahre je Grabbreite 1.460,-- €

3. Gemeinschaftsgrabstätten (GGU)

- a) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen
für 20 Jahre 1.220,-- €
- b) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen in Rasenlage
für 20 Jahre 1.880,-- €
- c) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen am Baum
für 20 Jahre 1.820,-- €
- d) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen Alter Friedhof
für 20 Jahre einschließlich Grundpflege 1.880,-- €
- e) Urnengemeinschaftshain – Grabstätte anonym
für 20 Jahre 1.000,-- €

4. Für die zusätzliche Beisetzung auf einer belegten Grabstelle (ggf. zuzüglich Verlängerungsgebühr)

- a) einer Urne 520,-- €
- b) eines Kindersarges bis 1,20 m 220,-- €

5. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht pro Jahr und Grabbreite

15,-- €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird die Gebühr unter Nr. 1 bis 3 taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 20,-- € |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 20,-- € |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 75,-- € |
| b) eines liegenden Grabmals | 20,-- € |
| 4. Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab | 20,-- € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|---|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 450,-- € |
| Särge über 1,20 m | 700,-- € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 300,-- € |
| 3. Für bestattungspflichtige Kinder bis 1 Monat nach der Geburt | 450,-- € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Ausgrabung eines Sarges (Leiche) | 3.750,-- € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne (Asche) | 600,-- € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab pro Grabbreite und Jahr der verbleibenden Nutzungszeit | 30,-- € |
|---|---------|

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Nutzungsrechte, die vor dem 07.07.2023 vergeben wurden, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,-- € je Grabbreite und Jahr erhoben.